

# Bauen für Gehbehinderte

Autor(en): **G.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70026>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Differenzierung nötig, die der Verschiedenartigkeit und der Vielfältigkeit dieser Maschinen Rechnung trägt. Strenge örtliche Baulärmvorschriften in verschiedenen Gemeinden verlangen eine besonders sorgfältige Planung der Bauvorhaben und die Wahl von lärmarmen Baumethoden. Auf dem Gebiet des Baulärms sind in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht worden.

Der *Industrielärm* ist von grosser Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter in lärmigen Betrieben und bildet oft ein grosses Problem für die Nachbarschaft. Neben den gleichmässigen Maschinengeräuschen sind es die impulsartigen Schlaggeräusche, deren psychologisch richtige Messung und Bewertung nicht einfach ist. Im Hinblick auf mögliche Schäden, z. B. in Form einer Lärmschwerhörigkeit, ist die Berechnung der Lautstärke nach der Methode von Zwicker sehr nützlich, weil dabei die nervliche Beanspruchung durch ein Schallspektrum besonders anschaulich dargestellt wird.

Der letzte Teil der Vorlesung handelt von den *Grundlagen der Schallsolation*. Diese bildet ein sehr wirksames Mittel für die Lärm-

bekämpfung. Die Ausführungen beschränken sich jedoch auf die wichtigsten Punkte dieses Fachgebietes, weil im Wintersemester eine spezielle Vorlesung über die Schallsolation im 3. Semester der Abteilung für Architektur an der ETH gehalten wird.

Schliesslich wird auch von den *raumakustischen Mitteln* für die Lärmbekämpfung gesprochen. Dagegen können die rein maschinen-technischen Probleme im Zusammenhang mit der Minderung des Maschinenlärms nur gestreift werden. Es wird also nicht über den Bau und die Konstruktion von leisen Maschinen und Maschinenteilen, wie z. B. Ventilatoren, Getriebe, Auspufftöpfe usw. gesprochen. Diese Fragen sind Gegenstand einer besonderen Vorlesung an den ETH-Abteilungen III B und XII B.

Die Vorlesung «Lärmbekämpfung» findet jeden Mittwoch von 17 bis 19 h im Auditorium C 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Gebäudes im Ostbau (LFO, C 1) an der Schmelzbergstrasse statt und beginnt am 1. Mai 1968.

## Bauen für Gehbehinderte

DK 72:616-036.86

Der Vorstand des *Internationalen Hilfskomitees für Kinderge-lähmte* bittet die Architekten aller Länder, in stärkerem Masse als bisher auf die Bedürfnisse der Körperbehinderten Rücksicht zu nehmen.

Die Zahl der Gehbehinderten (Gang mit Krücken oder Stöcken) sowie der Rollstuhlbenützer ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen und zwar nicht nur durch die Kriegsereignisse der letzten Jahrzehnte, sondern vor allem auch durch die vielen Verkehrs- und sonstigen Unfälle (Querschnittlähmung), wie auch durch die Zivilisationskrankheiten Poliomyelitis (Kinderlähmung), Multiple Sklerose, Schlaganfälle usw. (In Deutschland gab es zum Beispiel schon im Jahre 1962 3,7 Millionen Körperbehinderte, oder 6,6% der Bevölkerung). Von allen diesen Menschen ist ein grosser Teil berufstätig, und auch die Nichtberufstätigen haben ein Anrecht darauf, dass man ihnen ihr beschwerliches Leben nicht noch durch unbedachte bauliche Ausführungen erschwert, mit anderen Worten, auf sie Rücksicht nimmt.

Die Bitte geht dahin, bei der Planung von neuen Gebäuden folgendes zu berücksichtigen:

1. Alle Türen, vor allem die von WC, Bade- und Wäscheräumen, auch in Privatwohnungen, müssen wenigstens 80 cm breit sein, so dass ein normaler Rollstuhl hindurchkommt. Dies gilt auch für alle Lifttüren.
2. In öffentlichen Gebäuden, vor allem aber in Gaststätten usw., ist dafür Sorge zu tragen, dass sich wenigstens eine Toilette auf gleicher Ebene mit den Publikumsräumen befindet, wenn die Toiletten nicht durch Lift erreicht werden können.
3. Bei der Anlage neuer Strassen sowie bei der Korrektur bestehender Strassen und Gehsteige ist alle dreihundert Meter eine Auffahrtsschwelle vorzusehen, vor allem aber bei Strassenübergängen, so dass ein Rollstuhlbenützer ohne fremde Hilfe auf den Gehsteig gelangen kann.

Der SIA und der BSA bitten hierdurch ihre Mitglieder, sowie alle Architekten und Ingenieure, die obigen Empfehlungen zu beherzigen.

Wir kommen dem Wunsche des SIA und des BSA mit der Publikation des internationalen Appells zur baulichen Rücksichtnahme auf Körperbehinderte gerne nach.

Soweit die vom Internationalen Hilfskomitee für Kinderge-lähmte empfohlenen Massnahmen sich auf die Erstellung von Gebäuden und ihre besonderen Einrichtungen beziehen (Punkte 1 und 2), gehen die in einzelnen Ländern, darunter auch in der Schweiz, bereits bestehenden Richtlinien und Normalien wesentlich weiter. In diesem Zusammenhang möchten wir nachdrücklich hinweisen auf die im September 1967 in endgültiger Fassung von der Schweizerischen *Zentralstelle für Baurationalisierung* dreisprachig herausgegebene Norm SNV 521 500/1967.

Mehr als in jedem andern bautechnischen Belange scheint es uns für die Herausgabe von Normalien, welche Invaliden das Leben erleichtern sollen, bedeutsam zu sein, dass solche Hilfen in einem an schwerem menschlichem Schicksal teilnehmenden Empfinden konzipiert werden. Wir glauben, dass diese Voraussetzung für die schweizerischen Richtlinien zutrifft. Einleitung von Norm SNV 521 500:

### Wohnungen für Gehbehinderte

«In der Schweiz leben 10000 bis 15000 Gehbehinderte, die entweder an den Rollstuhl gebunden sind oder sich mit Geh-Hilfen (Krücken, Stöcken, Schienen) bewegen. Zu einem grossen Teil könnten sie ohne fremde Pflege oder Hilfe auskommen, wenn ihnen zweckmässige Wohnungen zur Verfügung stünden.

Die Berücksichtigung gewisser Punkte gestattet es, eine bestimmte Anzahl von Wohnungen so zu gestalten, dass sie von Gehbehinderten benützt werden können. Die hier zusammengestellten Richtlinien beschränken sich bewusst auf Massnahmen, die auch für Gesunde keine Nachteile in sich tragen und auch keine wesentliche Verteuerung der Wohnung zur Folge haben, aber für Gehbehinderte von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit ist die Möglichkeit gegeben, wenigstens einen Teil unserer Wohnungen so zu planen, dass sie für Familien mit einem invaliden Familienglied oder für alleinstehende Invalide in Frage kommen können.

Es ist für Behinderte von wesentlicher Bedeutung, ihr Leben in einer normalen Gemeinschaft zu verbringen und nicht mangels geeigneter Wohnungen auf Hilfspersonal angewiesen oder an Pflegeanstalten gebunden zu sein. Es können auch für Invalide die üblichen Wohnungstypen verwendet werden, jedoch sollten in einer Wohngruppe oder in einem Wohnhaus nicht mehr als drei Invalidenwohnungen zusammengefasst werden. In sinngemässer Weise wären diese Richtlinien nicht nur auf Wohnbauten, sondern auch auf andere Gebäude anzuwenden, deren Benützung einem Behinderten wertvoll sein kann, wie Läden, öffentliche Gebäude, Schulen, Arbeitsplätze, Kirchen, Theater, Kinos, Gaststätten, Sportanlagen und dergleichen.»

Die schweizerische Norm «Wohnungen für Gehbehinderte» gliedert sich in die Abschnitte: 1. Allgemeines, 2. Lage und Erschliessung der Wohnung, 3. Die Wohnung im allgemeinen, 4. Küche, 5. Sanitäräume, 6. Balkon, 7. Diverses. Sie wird durch einen Literaturnachweis ergänzt.

Herausgabe und Vertrieb: Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, 8001 Zürich, Torgasse 4 (051 47 25 65). Preis Fr. 4.-.

Dem Problem der Gehbehinderten wird auch von offizieller Stelle volle Beachtung geschenkt: Die Vollzugsverordnung II (22. Februar 1966) zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur *Förderung des Wohnungsbaus* sieht bei der Erstellung von Wohnungen für Gehbehinderte die Möglichkeit der *Subventionierung* vor. Artikel 9 verlangt dabei die Befolgung der Norm SNV 521 500. Sie begünstigt deren Anwendung ferner dadurch, dass der Bundesbeitrag auch für Überschreitungen der sonst für subventionierte Wohnungen gültigen Kostengrenze ausgedehnt wird – sofern die Überschreitungen aus der Befolgung dieser Norm entstanden sind (Artikel 11, Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes).

Schliesslich sei noch hingewiesen auf die in der Schweizerischen Bauzeitung (SBZ 1965, H. 39) erschienenen Beiträge «Die architektonischen Barrieren – Hindernisse für das Leben des Invaliden» von Arch. *Jakob Höhn* (S. 676), «Denkt an die Alten» (S. 677) und «Neue Invalidenfahrzeuge» (S. 677). An jener Stelle appellierten wir auch an die Architekten, Ingenieure und Techniker, es als *Verpflichtung* zu betrachten, ihr fachliches Wissen und Können mehr in den Dienst der Gebrechlichenhilfe zu stellen.

G. R.